

Umweltinspektionen im Kreis Borken



Inhalt:

- Warum ? – rechtliche Grundlagen
- Welche Betriebe werden geprüft ?
- Wie wird geprüft ?
- Welche Konsequenzen hat eine UI ?
- Welche Ergebnisse zeichnen sich ab ?

Rechtliche Grundlagen der UI

□ Europarecht:

- Industrie-Emissions-Richtlinie (2010/75/EU) verpflichtet zur Durchführung von Umweltinspektionen bei allen IED-Anlagen.
- Prüfindervall 1 bis max. 3 Jahre,
- Veröffentlichung des Ergebnisses nach 4 Monaten,
- Inkrafttreten und Umsetzung ab 7.1.2013.

□ Bundesrecht

- Überwachung aller BImSchG-Anlagen war schon immer Pflicht.
- Konkretisierung durch 1 zu 1–Umsetzung der IED-RI. am 2.5.2013.

□ Landesrecht

- Inspektionserlass NRW vom 24.9.2012, **aktualisiert am 26.6.2015**
neu: mindestens 25 % unangemeldete UI gefordert,
neu: auch das Datum der Mängelbeseitigungen soll veröffentlicht werden
- Ausweitung auf alle BImSchG- und relevante Bauscheinanlagen,
- Prüfindervall max. 5 (BImSchG) bzw. 10 (Bauscheinanlagen) Jahre.

Welche Betriebe werden geprüft ?

□ IED-Anlagen: alle

- Im Kreis Borken 70, davon 60 aus der Landwirtschaft
- Prüfintervall alle 3 Jahre, (5 Anlagen kürzer)
- Prüfungen haben Ende 2013 begonnen; jede Woche eine „IED-UI“

□ BImSchG-Anlagen: alle

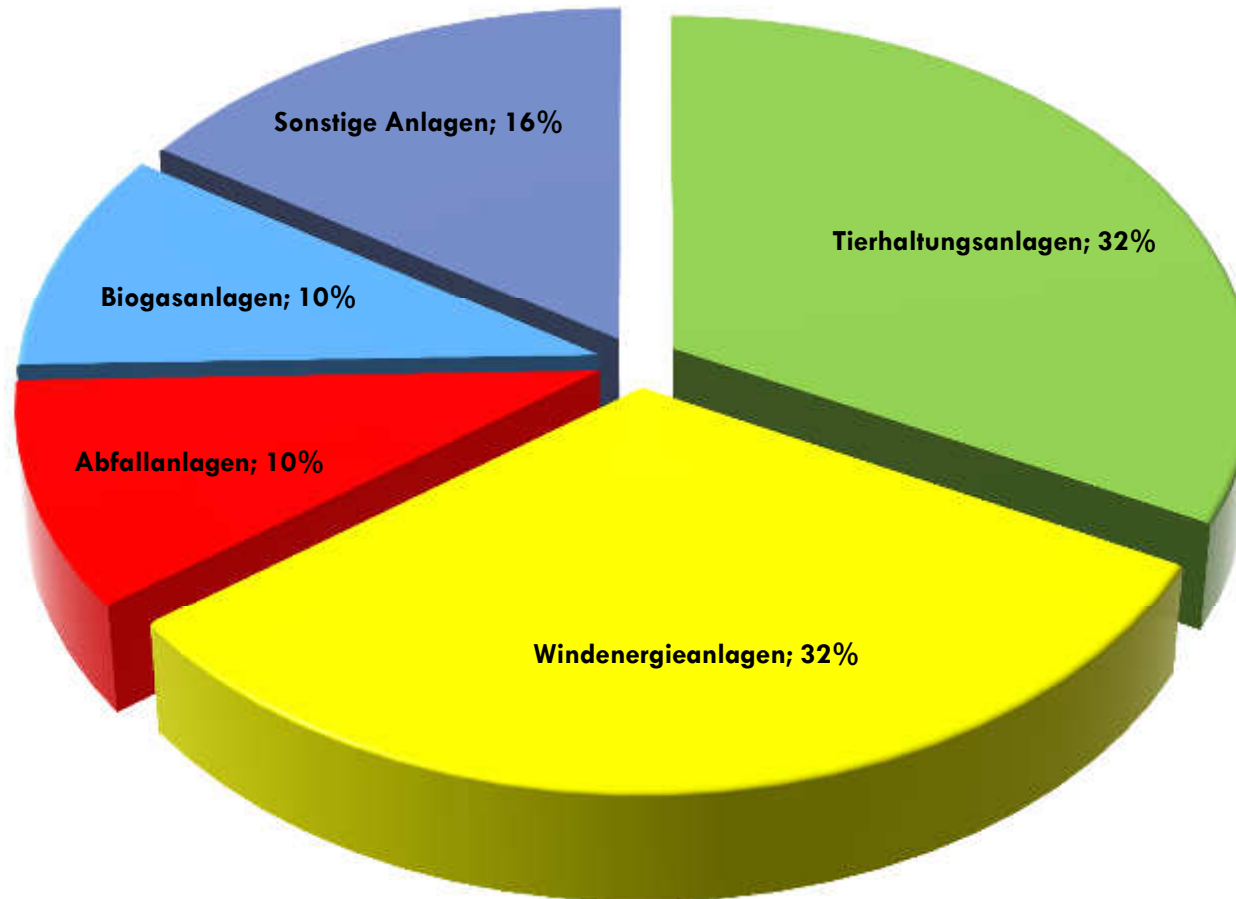
- Weitere 600, davon ca. 160 LW, 210 Windenergie- und 70 Biogasanlagen
- Prüfintervall 5 Jahre
- Die ersten Prüfungen haben Anfang 2014 begonnen, jede Woche 1 UI

□ Bauschein-Anlagen: nur die „besonders umweltrelevanten“

- Inspektionen an weiteren Anlagen, davon etwa 100 LW geplant
- Auswahl der besondere Umweltrelevanz anhand 11 Punkte-Katalog, z.B. knapp unter 4.BImSchV-Grenze, Schutzgebiete, Industrieabwasser.
- Prüfintervall 6 bis 10 Jahre; noch nicht begonnen.

Welche Betriebe werden geprüft ?

Aufteilung der genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlagen im Kreis Borken



Umweltinspektionen im Kreis Borken

Wie wird geprüft ?

- **angemeldet.** (in Einzelfällen auch unangemeldet)
 - Kontaktaufnahme etwa 3 Monate vorher,
 - Angebot Kreis Borken: Durchführung einer Vorinspektion
- **medienübergreifend.**
 - Je 1 Vertreter Immissionsschutz- und Wasserbehörde.
 - Themen: Genehmigungssituation, Tierzahlen/Kapazitäten, Abluftableitung, Geruch, Lärm, Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Abfall.
- **vollständig.**
 - Das gesamte Betriebsgelände bzw. die komplette Hofstelle wird geprüft, mit allen Nebenanlagen.
- **kombiniert mit der BImSchG-Abnahme,**
 - falls seit 2008 eine BImSchG-Genehmigung erteilt wurde.
 - Dann werden weitere Stellen beteiligt, wie Landschaftsbehörde, Arbeitsschutz Veterinärbehörde, Bauordnung und Landwirtschaftskammer.

Welche Konsequenzen hat die UI ?

□ Ergebnis der Prüfung

- Bereits vor Ort Mitteilung der Prüfergebnisse und Mängel,
- Mängelschreiben bzw. Abnahmeschreiben nach 2 bis 3 Wochen,
- Einteilung in *keine, geringe, erhebliche* oder *schwerwiegende Mängel*.

□ Mängelbeseitigung

- Alle festgestellten Mängel sind zu beseitigen.
- Umsetzung wird konsequent, wenn nötig ordnungsrechtlich, nachgehalten.

□ Veröffentlichung

- Nach 2 Monaten wird der Inspektionsbericht zur Kenntnis gegeben.
- Nach 4 Monaten Inspektionsbericht auf www.kreis-borken.de veröffentlichen.

□ Folgeprüfung

- Der Termin für die nächste UI wird abhängig vom Ergebnis und der Umweltrelevanz der Anlage festgesetzt.

Welche Ergebnisse zeichnen sich ab ?

□ Anzahl der Prüfungen

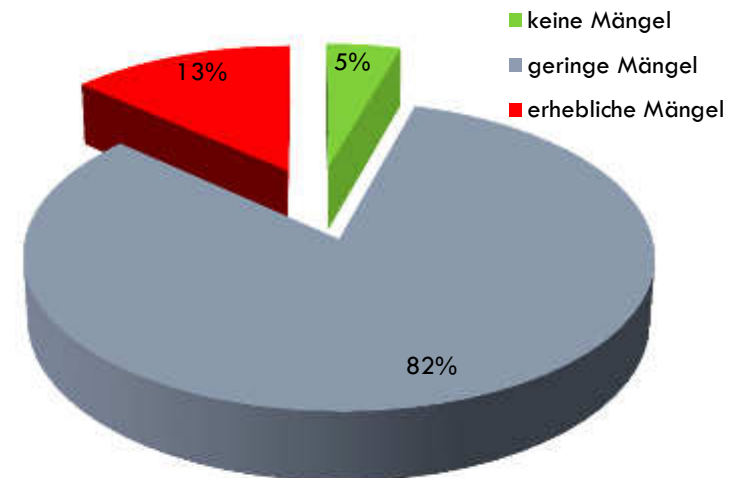
- 100 Inspektionen wurden bisher durchgeführt
- 65 Inspektionsberichte sind veröffentlicht
- 40 davon sind Tierhaltungs- und 14 Biogasanlagen

□ Ergebnis der Prüfungen

- 5 % sind mängelfrei,
- 82 % haben geringe Mängel,
- 13 % weisen erhebliche Mängel auf.

□ Resonanz

- Wird überwiegend positiv empfunden.
- Bisher keine Klagen gegen Inspektionsberichte oder Gebühren.



Welche Ergebnisse zeichnen sich ab ?

□ Besonders häufige Mängel

- Abweichungen zur Genehmigung bei Lage oder Ausführung von Gebäuden oder Anlagenteilen
- Mängel an Lüftungsanlagen (Kamine zu kurz, Lüftungsgeschwindigkeiten nicht eingehalten, fehlende Messungen an Abluftwäschern)
- Fehlende Erlaubnis für die Grundwasserförderung
- Mängel bei der Niederschlagswassereinleitung
- Einbau von Recyclingbaustoffen ohne Erlaubnis / ohne Versiegelung
- Fehlende Bescheinigungen zur Dichtheit von Güllebehältern
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dieseltankstelle, Prüfbescheinigungen)
- Umgang mit Silagesickersäften
- Anpflanzungen / Ausgleichsmaßnahmen fehlen (Mängel im Rahmen der Abnahme)
- Umwallung und Abgaswerte (Biogasanlagen)